

Jugend stellt zur Durchführung der Arbeiten während des Sommerhalbjahres Arbeitsmädchen, während des Winterhalbjahres Arbeitsmädchen einschl. der dazugehörigen Führerinnen.

(2) Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich Stunden einschl. Weg.

§ 3.

Beförderungsmittel.

Über die Beförderung der Arbeitsmädchen und Führerinnen zwischen Unterkunft und Arbeitsstelle wird folgende Regelung getroffen:

§ 4.

Arbeitsbestätigung.

(Nach Ziff. V der „Allgemeinen Bedingungen“.)

Für die Bestätigung der durch den Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend abgeleisteten Tagewerke werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 5.

Aufwandsbeiträge.

(Nach Ziff. VI der „Allgemeinen Bedingungen“.)

Der Träger der Arbeit verpflichtet sich RM je abgeleitetes Tagewerk bei den Betriebsführern (Haushaltungsvorstand) gegebenenfalls auf dem Rechtswege einzuziehen oder einen Aufwandsbeitrag von RM je abgeleitetes Tagewerk selbst zu bezahlen.

(Nichtzutreffendes streichen.)

Der Träger der Arbeit ist verpflichtet, die von den Betriebsführern eingezogenen Aufwandsbeiträge in voller Höhe an den Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend abzuführen.

§ 6.

Zahlung.

(Nach Ziff. VII der „Allgemeinen Bedingungen“.)

Die Zahlungen der Aufwandsbeiträge werden in folgenden Zeitabschnitten geleistet:

§ 7.

Vertragsdauer.

§ 8.

Streitigkeiten.

(Nach Ziff. X der „Allgemeinen Bedingungen“.)

§ 9.

Ergänzungsbestimmungen.

anerkannt

den 19....., den 19.....

(Unterschrift des Trägers der Arbeit)

Berlin, den

(Unterschrift der Bezirksführerin)

19.....

Genehmigt durch den Reichsarbeitsführer

(Unterschrift)

Finanzierung der Einrichtung von Lagern des Landdienstes der HJ.

— IB 344/4 vom 23. 5. 1940 —.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Erlaß vom 6. 3. 1940 — VIII 29 780 — (LwRMBl. S. 271) an den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen, Königsberg, wegen der Finanzierung von Lagern des HJ.-Landdienstes darauf hingewiesen, daß es nicht möglich sei, die gesamten Kosten der Lagereinrichtung aus Siedlungsmitteln zu tragen. Die für die Finanzierung der Einrichtung von Lagern des RADwJ. bereits getroffene Regelung (Erlaß des REM. vom 6. 6. 1939 — VIII 16 825/38 — an die Oberpräsidenten) werde sich mit den entsprechenden Abweichungen auch für die Einrichtung von Unterkunftsräumen für den Landdienst anwenden lassen. Danach können in den Fällen, in denen neue Gebäude errichtet werden müssen und die Kosten hierfür von der Reichsjugendführung in vollem Umfange nicht aufgebracht werden können, Beihilfen vom Reichsernährungsminister gewährt werden, wenn im Leistungsbescheid die für die Unterbringung des Landdienstes vorgesehenen Baulichkeiten dem Kreis oder der Gemeinde für gemeindliche Zwecke, für Unterkunftsräume für die HJ. oder BDM. oder für gemeinwirtschaftliche Anlagen mit der Maßgabe überlassen werden, die Baulichkeiten bis auf weiteres dem Landdienst zur Verfügung zu stellen. Für die Benutzung der Unterkunftsräume ist gegebenenfalls eine entsprechende Miete zu zahlen.

Im Einzelfall wird mit den zuständigen Stellen zu verhandelt sein, welche Beiträge seitens des Landdienstes oder durch dritte Stellen für die Einrichtung der Unterkunftsräume für den Landdienst geleistet werden können.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1940 S. 382.

Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung.

Auflösung des Lehrverhältnisses, Vertragsbruch.

— II A 100 vom 17. 5. 1940 —.

Eine Reihe in letzter Zeit erfolgter einseitiger Auflösungen von Lehrverhältnissen veranlaßt mich, die VBsch. auf die Vorschriften der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) hinzuweisen. Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist das Lehrverhältnis dem Arbeitsverhältnis gleichge-

stellt. Lehrlinge oder Lehrmeister können also nach Beendigung einer nach § 2 Ziff. 3 der genannten Verordnung auf die Dauer eines Monats beschränkten Probezeit eine Kündigung nur dann aussprechen, wenn sie vorher die Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes eingeholt haben (vgl. § 1 Abs. 1 u. 2 der Verordnung). Erfolgt die einseitige Auflösung des Lehrvertrages aus wichtigem Grund (vgl. Ziff. VI der Lehrvertragsvordrucke des RMSt.), ohne daß die Zustimmung des Arbeitsamtes